

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.04.2019 die 2. Änderung des kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Kalchreuth zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung vom 21.10.2011 (1. Änderung vom 16.11.2012) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 26 Gemeindeordnung ortsüblich bekanntgemacht.

2. Änderung des kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Kalchreuth zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung vom 21.10.2011

§ 1

Das Kommunale Förderprogramm der Gemeinde Kalchreuth zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung vom 21.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Anlagen bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen, soweit diese vom öffentlichen Raum einsehbar und / oder öffentlich wirksam sind z.B. durch Begrünung und Entsiegelung“

2. § 4 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„Energetische Sanierung von Gebäuden unter Berücksichtigung des ortstypischen Erscheinungsbildes. Die Förderung im Fassadenprogramm beschränkt sich auf die Förderung von Dämmmaßnahmen an der Fassade und gegebenenfalls am Dach.

Das Anbringen von PV Anlagen ist nicht förderschädlich, wenn sich diese Anlagen farblich und konstruktiv an die Dachfläche angleichen (also nicht aufgeständert angebracht) oder in die Dachfläche integriert sind und farblich angeglichen sind.

Konstruktive Teile (z.B. Aluschieben) dürfen nicht in Erscheinung treten, d.h. können allenfalls in sehr untergeordnetem Maß (z.B. als dünne Linie oder farblich gleich mit den Platten) sichtbar sein.

Eine Optimierung von Heizungstechnik ist nicht förderfähig.

Für denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmeregelungen angewandt werden.“

3. § 4 Buchst. i) Unterabsatz a) wird wie folgt geändert:

„a) in heimischen Hölzern. Die Einfriedungen sind vorzugsweise als fränkische Lattenzäune auszuführen“

4. Nach § 4 Buchst. k) wird neu eingefügt:

„l) „Die Neugestaltung der Gebäudevorflächen, Zufahrtsbereiche und Anpassung an den (sanierten) Straßenraum. Der Einbau von Natursteinpflaster und gestalterisch hochwertigem Betonpflaster und -platten.“

5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Für die Finanzierung der Maßnahme gilt:

Die Sanierung eines Anwesens kann aus mehreren Objekten (z.B. Gebäuden) bzw. Einzelmaßnahmen bestehen. Gefördert werden maximal 30 v.H. der förderfähigen Kosten.

Als Höchstförderung gilt ein Zuschuss bis max. 30 000.- € (davon 40% Gemeinde = 12 000.- €, 60% Regierung = 18 000.- €) je Objekt.

Im Einzelfall kann die Höchstfördersumme überschritten werden.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Bei entsprechender fachgerechter Ausführung ist die Anerkennung der Materialkosten als förderfähige Kosten möglich.“

§ 2

Die Änderungen treten ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Kalchreuth, den 01.06.2019

gez.

Herbert Saft
1. Bürgermeister